



Sitzungsvorlage

Fachbereich
Bauen und Umwelt

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung, Technik und Umwelt
Gemeinderat

13.07.2017
20.07.2017

(öffentlich)
(öffentlich)

Betreff:

Erteilung eines Betrauungsaktes für die Energieagentur Rems-Murr gGmbH

Anlagen:

- Betrauungsakt

Beschlussvorschlag:

Dem Betrauungsakt gemäß Anlage für die Energieagentur Rems-Murr gGmbH wird zugestimmt.

Begründung:

1. Zusammenfassung

Kommunen und Landkreise sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Schaffung der für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen berechtigt. Hierzu gehört auch die Schaffung von Einrichtungen, die der Energieeinsparung, der Energieeffizienz und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2008 die Energieagentur Rems-Murr gGmbH gegründet.

Die Energieagentur Rems-Murr gGmbH erbringt unabhängige Energieberatung, leistet Öffentlichkeitsarbeit, koordiniert die Vernetzung zwischen allen Akteuren des Klimaschutzes und führt (geförderte) Projekte durch.

Erhält ein hierfür gegründetes Unternehmen öffentliche Gelder, können diese Zahlungen eine (unzulässige) Beihilfe im Sinne der Art. 106 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die Europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, wurden Regelungen entwickelt, die dazu führen, dass solche Zahlungen als zulässig gewertet werden. Dies setzt aber unter anderem voraus, dass ein sogenannter Betrauungsakt besteht.

Der Betrauungsakt definiert Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben und legt die Parameter für die Ausgleichsleistungen fest.

Die beiden Gesellschafter der Energieagentur, die Stadt Waiblingen und der Rems-Murr-Kreis, beabsichtigen nun, in separaten, aber inhaltlich gleich lautenden Betrauungsakten, die Energieagentur formell mit der Erbringung von Daseinsvorsorgeaufgaben zu betrauen. Art und Umfang der hierbei zu übertragenden Daseinsvorsorgeaufgaben entsprechen dem im Gesellschaftsvertrag der Energieagentur festgelegten Gesellschaftszweck.

2. Sachverhalt

Zur Förderung des Klimaschutzes haben die Stadt Waiblingen und der Rems-Murr-Kreis im Jahr 2008 die Energieagentur Rems-Murr gGmbH (Energieagentur) gegründet. In der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 05.12.2016 hat sich der Rems-Murr-Kreis für die Weiterführung der Energieagentur in dem Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 ausgesprochen (siehe. Drucksache 2016-132-UVA05.12). Die Stadt Waiblingen hat dieser Fortführung bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 13.10.2016 zugestimmt. Nachdem ein kostendeckender Betrieb der Energieagentur in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird, haben sich die beiden Gesellschafter der Energieagentur dazu verpflichtet, sich jeweils mit bis zu 50 Prozent an den ungedeckten Kosten der Energieagentur zu beteiligen. Einschließlich des laufenden Jahres 2017 stellt der Rems-Murr-Kreis der Energieagentur jährlich 50.000 EUR zur Mitfinanzierung zur Verfügung. Die Stadt Waiblingen trägt aufgrund der Beteiligung von Partnerkommunen einen Anteil von ca. 42.000 EUR. Ab dem Jahr 2018 wird dieser jährliche Betrag um 5.000 EUR reduziert.

Neben den Finanzierungsbeiträgen der beiden Gesellschafter erhält die Energieagentur aufgrund einer erfolgreichen Fördermittelakquise weitere öffentliche Finanzmittel für die Umsetzung und Durchführung verschiedener Projekte, wie beispielsweise das Projekt „Stand-by in Schulen“. Bei der Zuweisung öffentlicher Mittel an die Energieagentur sind auch europarechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen und zu beachten.

So gilt nach geltendem Europarecht das grundsätzliche Verbot der öffentlichen Hand, bestimmte Unternehmen durch staatliche Begünstigungen zu subventionieren. Diese Regelungen gelten auch für Unternehmen von kommunalen Gebietskörperschaften und zwar unabhängig davon, ob das Unternehmen als Eigen- oder Regiebetrieb oder in einer Rechtsform des Privatrechts geführt wird. Für die Anwendung der EU-Beihilferegeln ist es auch unerheblich, ob bzw. dass ein kommunales Unternehmen gemeinnützig ist oder nicht. Denn staatliche Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen und den Binnenmarkt stören und sind deshalb gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten.

Die Zuweisungen öffentlicher Mittel an die Energieagentur erfüllen alle Merkmale einer staatlichen Beihilfe und wären somit gemäß Art. 107 Absatz 1 AEUV grundsätzlich nicht zulässig. In diesem Fall wären die Maßnahmen zu unterlassen oder ein Notifizierungsverfahren nach Art. 108 Absatz 3 AEUV erforderlich.

Die Vertragspartner des AEUV haben aber erkannt und vereinbart, dass es bestimmte Dienstleistungen der Daseinsvorsorge gibt, die ohne besondere finanzielle Unterstützung durch die Mitgliedstaaten nicht oder nicht in dem Umfang erbracht werden können, der den gemeinsamen Werten der Europäischen Union entspricht. Diese Daseinsvorsorge wird in der Europäischen Union als „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (DAWI) bezeichnet.

So hat die Europäische Kommission mit dem im Jahr 2012 veröffentlichten „Almunia-Paket“ weitreichende Folgerungen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Anwendung des Beihilferechts gezogen. Dieses „Almunia-Paket“ umfasst mehrere Rechtsakte, durch welche den Mitgliedsstaaten die Finanzierung von DAWI ermöglicht werden soll. Die aus kommunaler Sicht wichtigste Regelung des Paketes ist der sogenannte Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (Beschluss vom 20.12.2011, 2012/21/EU, ABI. EU 2012 L 7, S. 3). Dieser legt fest, unter welchen Voraussetzungen Beihilfen als Ausgleichsleistungen für DAWI von der Notifizierungspflicht freigestellt sind.

Für Unternehmen, die nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr aus öffentlichen Geldern beziehen, besteht die Möglichkeit einer DAWI-Freistellung, indem diesen Kraft eines öffentlichen Hoheitsaktes, dem so genannten Betrauungsakt, die besonderen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbindlich auferlegt werden.

Mittlerweile erhält die Energieagentur Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln von weit über 100.000 EUR im Jahr. Hierbei sind nicht nur die Zuwendungen des Rems-Murr-Kreises, sondern auch die anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu berücksichtigen.

Folglich ist für eine DAWI-Freistellung die Energieagentur mit der Leistung der DAWI förmlich mittels eines Betrauungsaktes zu verpflichten.

Die beiden Gesellschafter werden daher jeweils mit einem gesonderten Betrauungsakt die Energieagentur Rems-Murr gGmbH mit der Erbringung von DAWI förmlich betrauen. Der Betrauungsakt der Stadt Waiblingen, welcher inhaltlich dem des Rems-Murr-Kreises entspricht, ist als Anlage beigefügt.

Der Betrauungsakt wurde mit (steuer-)rechtlicher Beratung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, erstellt.

Dieser Betrauungsakt umfasst den Gegenstand und die Dauer der DAWI-Verpflichtung, das betraute Unternehmen und das geographische Gebiet der DAWI-Erbringung, die Regelungen zur Berechnung und Gewährung der Ausgleichsleistungen für die betrauten DAWI sowie die Kontrolle einer möglichen Überkompensation.

Der Gegenstand der DAWI-Verpflichtung (§1 Absatz 2 des Betrauungsaktes) entspricht dem in § 2 Absatz 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Zweck der Energieagentur.

Es wird daher vorgeschlagen, dem beigefügten Betrauungsakt zuzustimmen.

Die Wirksamkeit des Betrauungsaktes steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens einer positiven Auskunft des zuständigen Finanzamtes.

Ansprechpartner:

Läpple, Klaus

Weitere beteiligte Fachbereiche:

Fachbereich Finanzen

Dezernentin
Birgit Priebe

Fachbereichsleiter
Dominik Merkes

Ersteller
Klaus Läßle